



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 90461 Nürnberg

Datum: 25.03.2011

Gesch.-Z.: 5352517 - 223

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren



B E S C H E I D

In dem Wiederaufnahme zu § 60 Abs. 7 AufenthG der

alias:

wohnhaft:

vertreten durch: Rechtsanwalt Waldmann-Stocker, Papendiek 24-26, 37073 Göttingen

ergeht folgende **E n t s c h e i d u n g**:

1. Unter Abänderung des nach früherem Recht ergangenen Bescheides vom 05.12.2002 (Az.: 2678320-223) zu Ziffer 3 wird festgestellt, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich Angola **vorliegt**.
2. Die mit Bescheid vom 05.12.2002 (Az.: 2678320-223) erlassene Abschiebungsandrohung wird **aufgehoben**.

Begründung:

Die Antragstellerin, eine angolansische Staatsangehörige protestantischen Glaubens, hat bereits unter Aktenzeichen 2678320-223 Asyl in der Bundesrepublik Deutschland beantragt. Der Asylantrag wurde mit Bescheid vom 05.12.2002 abgelehnt. Es wurde festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG (nach früherer Rechtslage) nicht vorliegen. Das Verfahren ist seit dem 29.10.2004 rechtskräftig abgeschlossen (Urteil VG Braunschweig vom 24.09.2004, Az.: 7 A 716/02).

Am 30.10.2008 stellte die Antragstellerin einen auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG beschränkten Antrag. Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, dass verschiedene schwerwiegende Gesundheitsbeeinträchtigungen vorliegen, die einer adäquaten Behandlung und Medikation bei ansonsten zu gewärtigenden lebensbedrohlichen Folgen bedürften. Eine adäquate Behandlung in Angola sei nicht möglich (vgl. Anwaltsschreiben vom 17.10.2008).

D0045

Hausanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Internet:

www.bamf.de
E-Mail:
Poststelle@bamf.bund.de

☎ Zentrale:

(09 11) 9 43 - 0

Telefax Zentrale:

(09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung

Bundeskasse Weiden, Kto.: 750 010 07
Deutsche Bundesbank,
Filiale Regensburg, BLZ 750 000 00
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF 1750

Zum Gesundheitszustand der Antragstellerin liegen verschiedene medizinische Befunde vor (Arztbrief Klinikum B. vom 21.05.2008; Kurzmitteilung Klinikum B. vom 14.08.2008; Schreiben Gemeinschaftspraxis. u.a. vom 05.09.2009; Kurzmitteilung Klinikum B. vom 15.09.2008; Arztbrief Klinikum B. vom 06.01.2009; Schreiben Gemeinschaftspraxis S. u.a. vom 29.09.2009).

Hieraus ist zusammenfassend zu entnehmen, dass die Antragstellerin seit längerem insbesondere wegen einer fortgeschrittenen chronischen Niereninsuffizienz bei renaler Mitbeteiligung im Rahmen einer Sichelzellanämie in medizinischer Betreuung und Behandlung stand. Die chronische Niereninsuffizienz war seit mindestens 2003 bekannt. Als Folgeerkrankungen werden ein sekundärer Hyperparathyreodismus sowie eine arterielle Hypertonie genannt. Seit 2009 besteht eine Dialysepflichtigkeit (Anwaltsschreiben vom 08.01.2009). Es erfolgt eine tägliche Peritonealdialyse. Die Therapie der Antragstellerin stellt sich aus medizinischer Sicht umfangreich, schwierig und kostspielig dar, da neben der Nierenerkrankung und der resultierenden Anämie auch eine Sichelzellanämie vorliegt. Neben der Gabe von Erythropoetin erhält sie regelmäßig Blutkonserven. Als Medikation wird darüberhinaus zuletzt Rocaltrol 0,25, Mimpara 30mg, Calciumacetat Nefro 500mg, Aprovel 150mg, Norvasc 5mg, Simva Hennig 20mg, Neorecormon 2000 i.E. benannt.

Für die Antragstellerin wurde ein Schwerbehindertenstatus festgestellt (GdB: 100 %; Feststellungsbescheid Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie vom 14.05.2009).

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Dem Antrag wird insofern entsprochen, als festgestellt wird, dass die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Angola vorliegen.

Hat das Bundesamt im ersten Asylverfahren bereits unanfechtbar festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nicht bestehen, so ist im Rahmen einer erneuten Befassung mit § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG (nach nunmehriger Rechtslage) im Wiederaufgreifensverfahren zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 51 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vorliegen. Insoweit besteht ein Anspruch auf erneute Prüfung und Entscheidung. Hierzu müssen sich gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten der Betroffenen geändert haben (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine für die Betroffene günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2), oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (Nr. 3) gegeben sein.

Um ihre Anspruch auf eine erneute Sachprüfung zu begründen, ist ein schlüssiger Sachvortrag der Antragstellerin ausreichend, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, DVBl 2000, 1048-1050); § 51 Abs. 1 VwVfG fordert somit für das Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht zwingend, dass eine günstigere Entscheidung für die Antragstellerin zu treffen ist. Es ist vielmehr ausreichend, dass eine solche auf Grund ihres schlüssigen Vortrages möglich erscheint. Zudem ist erforderlich, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG erfüllt sind, d. h., die Antragstellerin muss ohne grobes Verschulden außer

Stande gewesen sein, den Wiederaufgreifensgrund bereits im früheren Verfahren geltend zu machen, und den Folgeantrag binnen drei Monaten, nachdem ihr der Wiederaufgreifensgrund bekannt geworden war, gestellt haben. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind bei der Erfolgsprüfung grundsätzlich nur solche Gründe berücksichtigungsfähig, die zulässigerweise, insbesondere fristgerecht, geltend gemacht worden sind. Einzelne neue Tatsachen, die zur Begründung nachgeschoben werden, brauchen - ausnahmsweise - allerdings nicht innerhalb der Ausschlussfrist vorgetragen zu werden, wenn sie lediglich einen bereits rechtzeitig geltend gemachten Wiederaufgreifensgrund bestätigen, wiederholen, erläutern oder konkretisieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.02.1998, EZAR 631 Nr. 45).

Ein Wiederaufgreifen des Verfahrens im engeren Sinne scheitert vorliegend bereits an der Voraussetzung des § 51 Abs. 3 VwVfG. Die wesentlichen schwerwiegenden Gesundheitsbeeinträchtigungen der Antragstellerin sind, ausweislich der vorliegenden medizinischen Unterlagen und ungeachtet ihrer jeweiligen aktuellen Ausprägung, bereits seit mindestens 2003 bekannt (Sichelzellanämie, Niereninsuffizienz, Hypertonus). Entsprechend unterlag die Antragstellerin seit längerem einer spezifischen medizinischen Betreuung und Behandlung. Demgegenüber wurden gesundheitliche Beeinträchtigungen erstmals mit dem Wiederaufnahmeantrag vom Oktober 2008 gegenüber dem Bundesamt geltend gemacht.

Das Bundesamt hat zudem gemäß §§ 51 Abs. 5, 48 oder 49 VwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob das Verfahren im Interesse der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns wieder eröffnet und die bestandskräftige frühere Entscheidung zurückgenommen oder widerrufen wird (Wiederaufgreifen i.w.S.). Insoweit besteht ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.2000, BVerwGE 111,77 und Beschluss vom 15.01.2001, Az.: 9 B 475.00). Gemäß § 49 VwVfG kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen - und das Verfahren damit von Amts wegen wiederaufgegriffen - werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Die für den Wiederaufgreifensantrag angegebene Begründung führt zu einer für die Antragstellerin günstigeren Entscheidung, weil nunmehr vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Angola auszugehen ist.

Die Antragstellerin leidet ausweislich der vorliegenden medizinischen Befunde an schwerwiegenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die einer spezialisierten fachärztlichen Betreuung und medizinischen Behandlung bedürfen. Neben der kontinuierlich lebensnotwendig erforderlichen regelmäßigen Dialysebehandlung besteht dabei auch das Erfordernis einer dauerhaften medikamentösen Therapie der Begleiterkrankungen, bei ansonsten zu gewärtigenden gravierenden Gesundheitsschäden bzw. lebensbedrohlichen Folgen.

In einer Gesamtschau aller Umstände des konkreten Einzelfalles erscheint eine entsprechende medizinische Behandlung und Versorgung der Antragstellerin in ihrem Herkunftsland nicht gewährleistet (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Angola vom 26.06.2007, GZ.: 508-516.80/3 AGO; Auskunft Auswärtiges Amt vom 05.05.2004,

Az. 508-516.80/6 AGO; Auskunft Auswärtiges Amt vom 21.08.2002, Az. 508-516.80/40005). Von einer erheblichen konkreten Gefahr i. S. des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist auszugehen.

2.

Die mit Bescheid vom Bescheid vom 05.12.2002 (Az.: 2678320-232) erlassene Abschiebungsandrohung war aufzuheben, weil der Antragstellerin auf Grund der Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gem. § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll und weder ein anderer Abschiebestaat konkret benannt werden kann, noch Hinweise auf sonstige Ausschlussgründe des § 25 Abs. 3 AufenthG vorliegen.

3.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Ickas



Nürnberg, den 25.03.11

W -

Ausgefertigt am 25.03.2011 in 423 Nürnberg

Wurm
423 WOF2